


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1390	

	26.02.2019
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	18.03.2019	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	29.03.2019	

Betreff: Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 des Regionalverbandes Ruhr

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 des Regionalverbandes Ruhr zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß § 2 des NKF-Einführungsgesetzes NRW i. V. m. § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtabschluss soll einen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde und deren Beteiligungen verschaffen, mit dem auch ein haushaltswirtschaftlich zutreffendes Ergebnis der gesamten jahresbezogenen Tätigkeit (Aufgabenerfüllung) der Gemeinde darzustellen ist. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben ist dem gemeindlichen Jahresabschluss die „Fiktion der wirtschaftlichen Einheit“ zu Grunde zu legen.

Zur Herstellung der „wirtschaftlichen Einheit“ zwischen den Betrieben der Gemeinde und der gemeindlichen Kernverwaltung (Regionalverband Ruhr) genügt es nicht, deren einzelne Jahresabschlüsse unkoordiniert zusammenzurechnen. Vielmehr ist unter Berück-

sichtigung der Verflechtungen zwischen der gemeindlichen Kernverwaltung und den Betrieben der Gemeinde sowie zwischen den Betrieben insgesamt ein haushaltswirtschaftliches Ergebnis für die gesamte Tätigkeit der Gemeinde sowie die daraus entstandene Vermögens- und Schuldengesamtlage zu ermitteln. Es bedarf dazu der einheitlichen Anwendung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregeln sowie der Abgrenzung und Eliminierung „konzerninterner“ Beziehungen.

Der Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses ist vom Kämmerer aufzustellen und der Regionaldirektorin zur Bestätigung vorzulegen. Die Regionaldirektorin leitet den von ihr bestätigten Entwurf der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu.

Aufgrund der Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse beim RVR (Drucksache Nr. 13/1384) bedarf es keiner Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß 116 Abs. 6 GO NRW.

Die Gesamtabschlüsse der Jahre 2012-2017 werden mit der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2018 lediglich als bestätigte Entwurfsfassungen beigelegt.

Der RVR wurde bei der Aufstellung des NKF-Gesamtabschlusses 2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Essen unterstützt.

Im Übrigen wird auf den beigelegten Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses und den Gesamtlagebericht verwiesen.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2015 wieder zur Sitzung ausgelegt.

Anlage:

Entwurf NKF-Gesamtabschluss 2015

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06100; Kostenträger 0601; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	15.000 €				
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	15.000 €				
Summe					
Abweichungen ¹	0 €				

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	